

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

| | |
|---|----------|
| Einführung des Studienganges "Angewandte Informatik" | Seite 2 |
| Einrichtung des Aufbaustudienganges Europäische Integration/European Studies am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften | Seite 3 |
| Einführung eines Teilstudienganges Darstellendes Spiel - Erweiterung - Lehramt an Gymnasien | Seite 4 |
| Ordnung über den Zugang zum Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, an der Hochschule für Musik und Theater Hannover, an der Universität Hannover und an der Universität Hildesheim | Seite 5 |
| Ordnung des Instituts für Architektur- und Planungstheorie | Seite 7 |
| Ordnung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Fachbereiche Mathematik und Informatik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bachelor-/Masterstudiengang Angewandte Informatik | Seite 8 |
| Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek; Nachtrag zum Verkündungsblatt Nr. 3/2000 vom 05.07.2000 | Seite 9 |
| Ordnung der Zentralen Einrichtung Zentrale Studienberatung; Berichtigung zum Verkündungsblatt Nr. 3/2000 vom 05.07.2000 | Seite 10 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover; Berichtigung zum Verkündungsblatt Nr. 3/2000 vom 05.07.2000 | Seite 11 |

B. Hochschulinformationen

| | |
|---|----------|
| Dienstvereinbarung nach § 78 NPerVG über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsystemen zwischen der Universität Hannover und dem Gesamtpersonalrat der Universität Hannover | Seite 12 |
|---|----------|

Einführung des Studienganges "Angewandte Informatik"

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.06.2000 (Az.: 11.2 - 745 03 - 21) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG zum Wintersemester 2000/2001 die Studiengänge "Angewandte Informatik" mit dem Abschluss "Bachelor of Science" bzw. "Master of Science" genehmigt.

Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor sechs Semester und im Studiengang mit dem Abschluss Master vier Semester. In den sechs Semestern bis zum Bachelor-Abschluss ist ein Stundenvolumen von 119 Semesterwochenstunden, in den vier Semestern bis zum Master-Abschluss von 51 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Es werden die Hochschulgrade "Bachelor of Science" bzw. "Master of Science" verliehen.

Die Genehmigung der Studiengänge erfolgt befristet für fünf Jahre. Die Befristung kann aufgehoben werden, wenn die Studiengänge das umgehend einzuleitende Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Soweit noch nicht erfolgt, bittet das Ministerium, ihm für die beiden Studiengänge umgehend eine Prüfungsordnung und eine Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang mit dem Abschluss Master gem. § 12 NHG vorzulegen.

Das Ministerium setzt die bereits im Rahmen der Ermittlung der Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2000/2001 verwendeten Curricular-Normwerte von 2,98 für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor und von 1,22 für den Studiengang mit dem Abschluss Master fest. Das Ministerium bittet, ihm noch eine aus dem Studienplan entwickelte Berechnung zum Nachweis dieser Curricular-Normwerte vorzulegen.

Einrichtung des Aufbaustudiengangs Europäische Integration/European Studies am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.06.2000 (Az.: 11.2 - 745 03 - 47) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG zum Wintersemester 2000/2001 den Aufbaustudiengang "Europäische Integration/European Studies" am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften genehmigt.

Die Regelstudienzeit für den Aufbaustudiengang beträgt vier Semester, in denen insgesamt mindestens 22 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Es wird der Hochschulgrad "Master of Arts" verliehen.

Die Genehmigung des Aufbaustudiengangs wird vorerst auf zwei Jahre befristet. Die Befristung kann aufgehoben werden, wenn der Aufbaustudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Das Ministerium bittet darum, die Studienstrukturreform mit dem Ziel der Einführung von Bachelor-/Masterabschlüssen, Modularisierung und Kreditierung von Studienleistungen in den grundständigen Studiengängen des Fachbereichs Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften zügig fortzuführen. Damit soll erreicht werden, dass auch Absolventen mit dem Bachelor-Abschluss in den Aufbaustudiengang eintreten können.

Der Studiengang ist in die Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2000/2001 aufzunehmen. Dabei bittet das Ministerium den Abschlussschlüssel 188 und den Fachschlüssel 689 zu verwenden. Der Neuberechnung der Aufnahmekapazität ist ein Vorschlag für die Festsetzung eines Curricular-Normwerts für den Aufbaustudiengang beizufügen.

Einführung eines Teilstudienganges Darstellendes Spiel - Erweiterung - Lehramt an Gymnasien

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.07.2000 (Az.: 11.74 534/03-05) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG auf der Grundlage des Berichtes der Universität vom 06.07.2000 die Einführung des Studienganges "Darstellendes Spiel - Erweiterungsfach - Lehramt an Gymnasien" zum WS 2000/2001 genehmigt.

Der Teilstudiengang wird in Kooperation der Hochschule für Bildende Künste, Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater, Hannover, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim eingerichtet.

Die Anzahl der Studienfälle der jeweiligen Hochschule ist in die amtliche Statistik aufzunehmen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Die Genehmigung des Studienganges ist auf zunächst vier Jahre befristet. Über die Aufhebung der Befristung wird nach Vorlage eines Berichts über Studienverlauf und Studienergebnisse entschieden.

Bei der Einrichtung des Teilstudienganges sind die Bestimmungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 zu beachten.

Hinsichtlich der CNW-Festsetzung ergeht ein gesonderter Erlass.

Universität Hannover

Ordnung über den Zugang zum Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim

Bek. der Universität Hannover gem. § 80 Abs.6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK vom 14.03.2000 - 11 - 73 015 -.

§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches "Darstellendes Spiel im Lehramt an Gymnasien"

(1) Zum Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im Studiengang "Lehramt an Gymnasien" kann zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung im "Lehramt an Gymnasien" bestanden hat
2. die Zugangsprüfung bestanden hat
3. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit (Spiel- und/oder Anleitungspraxis) nachweist (z.B. durch Fotos, Programmhefte o.ä., Projektentwürfe, eigene szenisch zu realisierende Texte, Kritiken, VHS-Video-Ausschnitte von insgesamt 5 Minuten Länge)

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Zwischenprüfung im Studiengang "Lehramt an Gymnasien" bestanden hat. Ist das Erste Staatsexamen endgültig nicht bestanden, erlischt die Zugangsberechtigung.

(3) Zur Zugangsprüfung wird nicht zugelassen, wer aufgrund der von der Zugangsprüfungskommission vorgenommenen Bewertung der eingereichten Unterlagen nach § 1 (1) 3. keine Aussicht hat, das Feststellungsverfahren erfolgreich zu bestehen.

§ 2 Meldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

(1) Der formlose Antrag auf Aufnahme in den Teilstudiengang einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zum 30. April des Jahres (Poststempel) bei der Geschäftsstelle des Studiengangs eingehen (Ausschlussfrist).

(2) Anträge sind zu richten an die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die beglaubigten Kopien der Nachweise der bestandenen Prüfungen gemäß §1 (1) Nr.1 oder § 1(2)
2. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Auskunft über theaterpraktische Vorkenntnisse gibt

3. Dokumentationen ausgewählter theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeiten nach § 1 (1) 3.
4. eine Erklärung, dass der Bewerber / die Bewerberin wesentlich an den dokumentierten Arbeiten mitgewirkt hat
5. ein Lichtbild.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

(1) Die Mitglieder der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel* oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen gehören der Zugangsprüfungskommission an. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.

(2) Bei Bedarf benennt jede der beteiligten Hochschulen ein weiteres Mitglied für die Dauer einer Zugangsprüfung. Die benannten Personen müssen *Lehrende im Teilstudiengang Darstellendes Spiel* sein.

(3) Den Vorsitz der Zugangsprüfungskommission führt der Vorsitzende / die Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Er / sie kann bei Aufteilung der Zugangsprüfungskommission im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Zugangskommissionsmitglieder delegieren.

(4) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester (Ende Juni / Anfang Juli) für das nachfolgende Wintersemester statt.

(5) Die Zugangsprüfungskommission trifft anhand der eingereichten Unterlagen die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung zugelassen wird. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit rechtzeitig zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.

(6) Die Teilleistungen nach § 4 (2) jedes Bewerbers / jeder Bewerberin werden von jedem Prüfer / jeder Prüferin wie folgt bewertet:

| | |
|---------------------|---------------|
| Teilleistung 1 | 1 - 10 Punkte |
| Teilleistung 2 | 1 - 10 Punkte |
| Teilleistung 3 | 1 - 5 Punkte |
| = maximal 25 Punkte | |

Die Punktwertungen der Prüferinnen/Prüfer werden addiert. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der Punkte erzielt werden.

(7) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Reihenfolge der Bewerber / Bewerberinnen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Reihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende in Grenzfällen, wer den Studienplatz erhält.

(8) Über die Entscheidungen der Zugangsprüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 4 Nachweis der besonderen Eignung

(1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für diesen Studiengang ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem im Feststellungsverfahren zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Ensemblefähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.

(2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen nachzuweisen:

Teilleistung 1: eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation mit Reflexion

Teilleistung 2: eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion

Teilleistung 3: ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u.a. auch Fragen zur zeitgenössischen Theaterszene, zum Schultheater, zu Regiekonzepten und zur Theatergeschichte sein.

§ 5 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

(1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden den Bewerbern / Bewerberinnen innerhalb einer Woche nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Geschäftsstelle des Studiengangs schriftlich per Formblatt mitgeteilt.

(2) Bei Nichtbestehen ist auf dem Formblatt anzugeben, in welchen Bereichen Defizite festgestellt wurden. Die eingereichten Unterlagen sind erfolglosen Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Beratungstermin (§ 5 (4)) wieder zuzusenden.

(3) Hat ein Bewerber / eine Bewerberin die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat er / sie das Recht, zur möglichen Erzielung einer höheren Punktzahl die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen. Eine Warteliste wird nicht geführt.

(4) Der Bewerber / die Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung der Zugangskommission seine / ihre Prüfungsakte einzusehen.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nach Abschluß des Zugangsprüfungsverfahrens ein Beratungstermin angeboten. Der Termin wird zugleich mit der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses genannt. Die Beratung kann auch telefonisch zum angegebenen Termin durchgeführt werden.

§ 6 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

(1) Erfolgreiche Bewerber / Bewerberinnen können die Zugangsprüfung zweimal wiederholen.

(2) Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum *Teilstudiengang "Darstellendes Spiel"* ausgesprochen, so hat dieser Bescheid für den auf das bestandene Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit. Für Bundeswehrdienstleistende und Zivildienstleistende behält das bestandene Feststellungsverfahren Gültigkeit bis zum frühestmöglichen Beginn des Studiums.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium am Tage nach der Veröffentlichung in einem Verkündungsblatt der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Wegen der Neueinrichtung des *Teilstudienganges "Darstellendes Spiel"* wird die Frist zum Einreichen der Bewerbungsunterlagen in Abänderung des § 2(1) zum Wintersemester 2000/2001 bis zum 31.9.2000 verlängert.

Vorstehende, von der Universität Hannover beschlossene Ordnung über den Zugang zum Teilstudiengang "Darstellendes Spiel" im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim ist vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 24.03.1998 (GVBl. S. 300) genehmigt worden.

Der Fachbereichsrat Architektur hat auf seiner Sitzung am 21.06.2000 folgende Institutsordnung beschlossen:

Ordnung des Instituts für Architektur- und Planungstheorie

§ 1 Name und Aufgaben

Das Institut für Architektur- und Planungstheorie ist eine unter der Verantwortung des Fachbereichs Architektur auf Beschluß des Senats vom 23.10.1980 errichtete wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover.

Das Institut dient den Aufgaben der Lehre, Forschung und Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 1-3 NHG.

§ 2 Vorstand

Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind unter Maßgabe des § 111 Abs. 3 NHG i.V.m. § 21 Abs. 3 der Grundordnung die Mitglieder der ProfessorInnengruppe des Instituts sowie je ein Mitglied der anderen Statusgruppen. Weitere Mitglieder der Statusgruppen können beratend tätig werden.

Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und über die Verwendung von Planstellen und Sachmitteln. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen in Planstellen und leitet die Vorschläge über den Fachbereich dem Präsidenten zu. Im übrigen richten sich die Aufgaben des Vorstandes nach § 111 Abs. 7 NHG.

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes.

§ 3 Geschäftsführende Leitung

Die geschäftsführende Leitung sowie deren Stellvertretung werden im Wechsel für je zwei Studienjahre von den am Institut tätigen ProfessorInnen übernommen. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann sie die Vorbereitung von Beschlüssen einzelnen Mitgliedern des Instituts oder Arbeits-

gruppen übertragen, die aus Mitgliedern des Institutes gebildet sind. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen; der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

§ 4 Drittmittel

Die Beantragung und Annahme von Drittmitteln bedarf der Zustimmung des Vorstandes sobald und soweit dadurch die Belange des Instituts berührt werden. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften sowie der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten der VertreterInnen der am Institut tätigen MitarbeiterInnen

Die VertreterInnen der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und der am Institut tätigen Studierenden werden von den am Institut Tätigen dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeiten betragen maximal zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

Die geschäftsführende Leitung beruft mindestens ein Mal im Semester während der Vorlesungszeit eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 7 MitarbeiterInnenversammlung

Die geschäftsführende Leitung beruft im Rahmen einer Vorstandssitzung mindestens ein Mal im Semester eine Versammlung aller am Institut tätigen MitarbeiterInnen im Sinne von § 37 Abs. 1 NHG zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung ein.

§ 8 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 28.06.2000 die folgende Ordnung der Arbeitsgruppe für den Bachelor-/Masterstudiengang Angewandte Informatik beschlossen:

**Ordnung
der gemeinsamen Arbeitsgruppe
der Fachbereiche Mathematik und Informatik
sowie Elektrotechnik und Informationstechnik
für den Bachelor-/Masterstudiengang
Angewandte Informatik**

§ 1 Aufgaben

Die Arbeitsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der Aufgaben zwischen den zum Studiengang beitragenden Wissenschaftler/innen,
2. Koordinierung des Lehrangebotes,
3. Bildung einer gemeinsamen Studienkommission,
4. Bildung eines Prüfungsausschusses,
5. Verteilung der für den Studiengang bereitgestellten zusätzlichen Ressourcen,
6. Vorbereitung der Beschlüsse der Organe.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Arbeitsgruppe gehören in Zweitzuordnung die in Fächern der Informatik / Informationstechnik zum Studiengang maßgeblich beitragenden Angehörigen der Professorengruppe und der Mitarbeitergruppe und die in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden an. Dasselbe gilt für Angehörige der MTV-Gruppe, sofern sie Dienstleistungen für den Studiengang erbringen.

(2) Mitglieder in der Arbeitsgruppe können auch Personen aus anderen Fachbereichen werden, sofern sie zum Studiengang beitragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorstand der Arbeitsgruppe. Endgültig entscheidet darüber einmal jährlich der Senat.

§ 3 Leitung und Amtszeit

- (1) Die Leitung obliegt einem Vorstand, in dem die Gruppen gem. § 40 Abs. 1 NHG im Verhältnis 4:1:1:1 stimmberechtigt vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Angehörigen der Professorengruppe. Der Vorstand wird von den Angehörigen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit der Studierenden, die ein Jahr beträgt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe im Vorstand die Sprecherin oder den Sprecher. Sie/Er ist Vorsitzende/r des Vorstandes.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 111 NHG entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek; Nachtrag

Die obigen, im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2000 vom 05.07.2000 bekanntgemachten Richtlinien enthalten folgende Anlage III:

Anlage III

Gestaltung des Titelblatts für Dissertationen ¹⁾

.....
(Titel der Dissertation)

Von dem/der
(Name des Fachbereichs bzw. der Fakultät)

der Universität Hannover
zur Erlangung des Grades einer/s ¹⁾

DOKTORIN/DOKTORS DER ¹⁾
(Fachbezeichnung, z. B. NATURWISSENSCHAFTEN)

Dr.
(lat. Abkürzung des Fachgebiets, z.B. rer. nat.)

genehmigte Dissertation
von

.....
(ggf. zuvor erworbener akad. Grad, z.B. Dipl.-Ing., ausgeschriebener Vorname, Nachname

geboren am, in

19...
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

Rückseite des Titelsblatts:

Referentin/Referent: ¹⁾

Korreferentin/Korreferent:

Tag der Promotion: ²⁾

¹⁾ Abweichungen ggf. entsprechend den Promotionsordnungen

²⁾ Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung

**Ordnung der Zentralen Einrichtung Zentrale Studienberatung;
Berichtigung zum Verkündungsblatt Nr. 3/2000 vom 05.07.2000**

In § 3 Abs. 3 war irrtümlich eine Änderung eingearbeitet und als erster Satz vorangestellt worden; der Abs. 3 muss in seiner korrekten Form wie folgt lauten:

"Der Beirat gibt der ZSB Empfehlungen zur Koordination und Schwerpunktbildung ihrer Tätigkeit, zur Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, den Fachberaterinnen und Fachberatern, anderen Einrichtungen der Universität Hannover, den anderen Hochschulen Hannovers sowie den sonstigen für die Beratungstätigkeit relevanten Stellen."

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover;
Berichtigung zum Verkündungsblatt Nr. 3/2000 vom 05.07.2000**

In § 17 (2) war eine Änderung versehentlich nicht eingearbeitet worden. In seiner korrekten Form muss der Absatz (2) wie folgt lauten:

"(2) Im Pflichtfach Technik sind 66, im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften sind 64, im Pflichtfach Mathematik sind 40 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung."

B. Hochschulinformationen

Am 25.07.2000 ist die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Kanzler der Universität Hannover und dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates der Universität Hannover, abgeschlossen worden:

Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsystemen

zwischen der
Universität Hannover
und dem

Gesamtpersonalrat der Universität Hannover

1. Zielsetzung und Allgemeines

- 1.1 Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz elektronischer Schließanlagen und elektronischer Zugangskontrollsysteme den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- 1.2 Ziel des Einsatzes der elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsysteme ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Universität. Bei Einsatz und Verwaltung elektronischer Systeme wird zugleich die Wirtschaftlichkeit, Flexibilität, Aktualität und Transparenz gegenüber herkömmlichen Systemen erhöht.
- 1.3 Eine allgemeine Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet, auch wenn dieses technisch möglich wäre, nicht statt. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- 1.4 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfaßt den Bereich der Universität Hannover einschließlich aller an diese räumlich angeschlossenen Einrichtungen.

- 2.2 Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover.

- 2.3 Bereits bestehende Regelungen bleiben unberührt.

3. Erheben und Verarbeiten von Daten

- 3.1 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in einer Stammdatei der elektronischen Schließanlage bzw. dem Zugangskontrollsystem geführt. Die Stammdatei ist eine Datei im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, die vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen ist. Der Gesamtpersonalrat erhält auf Wunsch Einblick in diese Datei. Eine Verknüpfung dieser Datei mit weiteren Dateien ist nicht zulässig.
- 3.2 Die anliegende Übersicht (Anlage 1) über die derzeit eingesetzten elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsysteme wird von der Dienststelle einmal jährlich aktualisiert und der Personalvertretung zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Aus den in den Sicherheitsanlagen vorhandenen Daten werden in Ausnahmefällen bei sicherheits- und betriebstechnisch relevanten Ereignissen und bei besonderen Vorkommnissen von strafrechtlicher Relevanz Berichte (Reports) erstellt.
- 3.4 Eine Auswertung der Schließbewegungen findet nur in den unter 3.3 bezeichneten Fällen und unter Verwendung eines besonderen Kennwortes (Passwort) statt. Die Auswertung dient ausschließlich der Klärung des konkreten Anlasses. Das Kennwort ist nur den mit der laufenden Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Die Personalvertretung wird unverzüglich informiert und wird auf Wunsch bei der Auswertung beteiligt. Die ausgewerteten Daten dürfen an Dritte nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung weitergegeben werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.
- 4.2 Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist nach § 78 Abs. 4 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz beträgt vier Monate. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Hannover, den 25.07.2000 Hannover, den 25.07.2000

Universität Hannover
Der Präsident
In Vertretung

Gesamtpersonalrat der
Universität Hannover
- Vorsitzender -

(Jan Gehlsen)

(Wilfried Zimmer)